17. Wahlperiode

19.11.2019

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Erhöhung der Transparenz von Veranstaltergemeinschaften des lokalen Hörfunks (Lokalhörfunk-Transparenzgesetz NRW)

A Problem

Der lokale Hörfunk ist in Nordrhein-Westfalen nach den Prinzipien des sogenannten "Zwei-Säulen-Modells" organisiert. Das Programm der lokalen Hörfunksender wird von Veranstaltergemeinschaften, die rechtlich als eingetragener Verein organisiert sind, bestimmt. Für den technischen und wirtschaftlichen Betrieb der Sender sind hingegen private Betriebsgesellschaften zuständig.

Die gesetzliche Konzeption des lokalen Hörfunks ähnelt den Regelungen zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk. § 53 Absatz 1 Satz 6 Landesmediengesetz NRW (LMG NRW) legt fest: "Die bedeutsamen politischen, religiösen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen im Verbreitungsgebiet müssen in jedem lokalen Programm zu Wort kommen können." Zu diesem Zweck sieht der Gesetzgeber vor, dass die Veranstaltergemeinschaften von den Vertretern von Kirchen, Kreistagen, Gewerkschaften u.v.m. (§ 62 Absatz 1 LMG NRW) gegründet werden müssen.

Als eingetragener Verein sind der Öffentlichkeit theoretisch die im Vereinsregister hinterlegten Informationen zu den Veranstaltergemeinschaften zugänglich. Neben dem unverhältnismäßigen Aufwand für den normalen Bürger, der mit einer Abfrage des Vereinsregisters verbunden ist, enthält dieses aber auch keine genauen Mitgliederlisten und keine Informationen hinsichtlich der politischen und weltanschaulichen Verortung der Mitglieder. Insoweit ist es der Öffentlichkeit nicht einmal möglich, zu erkennen, welche der in § 62 Absatz 1 LMG NRW aufgeführten Stellen einen Vertreter als Mitglied in die Veranstaltergemeinschaft entsendet.

Eine von der AfD-Fraktion im nordrhein-westfälischen Landtag durchgeführte Auswertung der Netzseiten von 45 lokalen Radiosendern hat ergeben, dass sich der Bürger über das Internet häufig nur über den Namen der Veranstaltergemeinschaft und den jeweiligen Vorsitzenden informieren kann. Bereits anhand der veröffentlichten Namen der Vorsitzenden der Veranstaltergemeinschaften konnte dabei ein erheblicher parteipolitischer Einfluss auf die Veranstaltergemeinschaften festgestellt werden. Mindestens zwölf Vorsitzende von Veranstaltergemein-

Datum des Originals: 19.11.2019/Ausgegeben: 20.11.2019

schaften gehören der CDU und mindestens neun Vorsitzende der SPD an. Zu den Parteimitgliedschaften anderer Mitglieder der Veranstaltergemeinschaften und ihrer Vorstände können aufgrund der weitgehend unbekannten Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaften keine Angaben gemacht werden.

In der Praxis ist es dem Bürger daher nicht möglich, sich über die genaue Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaften zu informieren und darauf basierend ein unabhängiges Urteil zu bilden. Aber gerade weil "[i]n jedem lokalen Programm [...] die Vielfalt der Meinungen in möglichster Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck gebracht werden" (§ 53 Absatz 1 Satz 5) muss, ist es wichtig, der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, die hinter dem Programm stehenden Personen, ihre politische und weltanschauliche Verortung sowie mögliche Interessenskonflikte zu kennen.

B Lösung

Es wird eine umfassende Transparenzregelung in das LMG NRW für die Veranstaltergemeinschaften des lokalen Hörfunks aufgenommen. Neben der Möglichkeit, die Veranstaltergemeinschaften direkt per Brief, per Telefon oder per E-Mail zu kontaktieren, wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben, dass die Vorstände der Veranstaltergemeinschaften ihre Mitgliederlisten an die LfM melden müssen. Zusammen mit der Meldung der Mitglieder müssen auch Angaben gemacht werden, die der politischen Transparenz dienen (z.B. durch die Angabe von Mitgliedschaften in Parteien und parteinahen Stiftungen oder Dienst- und Arbeitsverhältnissen im Bereich von Parteien und parteinahen Stiftungen). Die LfM veröffentlicht dann die gesammelten Informationen in einem öffentlich über das Internet einsehbaren Transparenzverzeichnis. Die lokalen Radiosender spiegeln die für sie relevanten Angaben des Transparenzverzeichnisses zu ihren Veranstaltergemeinschaften im Impressum ihrer eigenen Netzseite.

C Alternativen

Neben der Beibehaltung der geltenden unbefriedigenden Rechtslage wäre es auch denkbar, generell von der korporatistischen Grundidee des "Zwei-Säulen-Modells" abzurücken, bei der die Programmacht über den lokalen Hörfunk in die Hände vergleichsweise willkürlich ausgewählter gesellschaftlicher Gruppen gelegt wird. Dieses Modell ist im Hinblick auf den lokalen Hörfunk auch bundesweit einzigartig. Der hier gemachte Vorschlag beschränkt sich aber zunächst darauf, innerhalb des bestehenden Systems mehr Transparenz zu schaffen. Auf Grundlage dieser Transparenz könnte dann ein zukünftiger Gesetzgeber auch ein fundierteres Urteil darüber treffen, ob und in welchem Umfang die Kontrolle des lokalen Hörfunks durch einzelne gesellschaftliche Gruppen problematisch ist.

D Kosten

Durch die Anlegung und Veröffentlichung des Transparenzverzeichnisses entsteht ein minimaler zusätzlicher Aufwand für die Landesanstalt für Medien (LfM).

E Zuständigkeit

Die Regulierung des lokalen Hörfunks unterliegt der Gesetzgebungskompetenz des Landes.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Erhöhung der Transparenz von Veranstaltergemeinschaften des lokalen Hörfunks (Lokalhörfunk-Transparenzgesetz NRW)

Artikel 1 Änderung des Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)

Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 66 wird folgende Angabe eingefügt:

"§ 66a Transparenzbestimmungen".

2. Es wird ein § 66a mit folgendem Inhalt eingefügt:

"§ 66a Transparenzbestimmungen

- (1) Der Vorstand einer Veranstaltergemeinschaft ist verpflichtet, der LfM kalenderjährlich
- 1. die Zusammensetzung (siehe Absatz 2),
- 2. die Satzung,
- 3. die Anschrift,
- 4. eine Telefonnummer und
- 5. eine E-Mail-Adresse

der Veranstaltergemeinschaft zu übermitteln.

§ 66 Vorstand

- (2) Die Übermittlung der Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft muss folgende Informationen zu jedem Mitglied der Veranstaltergemeinschaft enthalten:
- 1. Vor- und Nachname.
- die Position im Vorstand, soweit es sich um ein Vorstandsmitglied handelt,
- auf Grundlage welcher Bestimmung des § 62 LMG NRW die Mitgliedschaft begründet wurde,
- 4. die in § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz geforderten Auskünfte,
- 5. die in § 55b Sätze 2 und 3 WDR-Gesetz geforderten Auskünfte,
- frühere und gegenwärtige Mitgliedschaften in politischen Parteien und parteinahen Stiftungen,
- 7. frühere und gegenwärtige Dienstund Arbeitsverhältnisse mit Parteien und parteinahen Stiftungen,
- 8. frühere Mitgliedschaften im Deutschen Bundestag, in den Landesparlamenten, in kommunalen Volksvertretungen und im Europäischen Parlament unter Angabe der Partei oder des Zusammenschlusses, auf dessen Vorschlag die Wahl erfolgte,
- frühere und gegenwärtige Dienstund Arbeitsverhältnisse zu Mitgliedern, Gruppen und Fraktionen der in Nr. 7 genannten Volksvertretungen, und
- frühere Mitgliedschaften in der Bundesregierung und in den Landesregierungen.
- (3) Die Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft sind auf Verlangen des Vorstands verpflichtet, über die in Absatz 2 vorgeschriebenen Angaben schriftlich Auskunft zu erteilen. Kommt ein Mitglied der Veranstaltergemeinschaft seiner Auskunftspflicht nicht innerhalb von zwei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung durch den Vorstand

nach, kann dieser das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

- (4) Die LfM veröffentlicht auf ihrer Netzseite die ihr von den Veranstaltergemeinschaften übermittelten Informationen (Transparenzverzeichnis).
- (5) Die Betreibergesellschaften sind verpflichtet, im Impressum der Netzseite des lokalen Hörfunksenders die Angaben zu den betreffenden Veranstaltergemeinschaften aus dem Transparenzverzeichnis aufzuführen."
- 3. § 125 wird wie folgt geändert:

§ 125 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter von nicht bundesweit verbreitetem privatem Rundfunk vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit §§ 34, 35 und § 38 Absatz 1 dieses Gesetzes bezeichneten Verstöße bezüglich Zugangsfreiheit, Werbung, Sponsoring, Teleshopping und Gewinnspielen begeht.
- (2) Ferner handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- als Veranstalter entgegen §§ 4 Abs. 1, 52, 83 Abs. 1 ohne Zulassung durch die LfM Rundfunkprogramme veranstaltet,
- entgegen § 12 ohne Zuweisung einer Übertragungskapazität durch die LfM Rundfunkprogramme oder vergleichbare Telemedien verbreitet oder weiterverbreitet.
- 3. entgegen §§ 9, 17 Abs. 3 Satz 2 eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung bzw. Zuweisung nicht unverzüglich der LfM mitteilt.
- 4. entgegen § 24 Absatz 1 den Betrieb oder die Belegung einer Kabelanlage oder Änderungen des Betriebs oder der Belegung einer Kabelanlage nicht anzeigt,

- In Absatz 2 Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und nach dem Komma das Wort "oder" eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgende Nummer 8 angefügt:
 - "8. als Vorstand einer Veranstaltergemeinschaft einer Vorschrift des § 66a zuwiderhandelt."

- 5. als Betreiber einer Kabelanlage Programme ohne Anzeige nach § 24 Absatz 2 einspeist, die Einspeisung von Programmen trotz Untersagung nach § 26 Abs. 1 fortführt oder die Feststellungen der LfM nach § 20 Abs. 2 nicht beachtet.
- als Veranstalter seiner Aufzeichnungsoder Aufbewahrungspflicht nach § 43 Abs. 1 und 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt, oder
- als Veranstalter entgegen § 31 Abs. 6 keine für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortliche Person benennt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die LfM. Über die Einleitung eines Verfahrens hat die LfM die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach dieser Vorschrift in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.
- (5) Hat die LfM einem Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Rundfunkprogramms die Zulassung erteilt, kann sie bestimmen, dass Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Gesetzes sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden. Inhalte und Zeitpunkte der Bekanntgabe sind durch die Medienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Die Verfolgung der in Absatz 2 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten. Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am zehnten Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Abschnitt 7 des LMG NRW reguliert bereits sehr umfangreich den lokalen Hörfunk in Nordrhein-Westfalen. Insbesondere § 69 LMG NRW enthält einige wenige Informationspflichten im Verhältnis zwischen Veranstaltergemeinschaft und der Landesanstalt für Medien (LfM). Ihrem Wesen nach wird mit den angestrebten Transparenzregelungen aber nicht bloß auf eine Information der LfM hingewirkt, sondern auch die Veröffentlichung von Informationen angestrebt. Daher werden die Transparenzregelungen als neuer § 66a, direkt nachdem in den §§ 62-66 LMG umfassend die Operation einer Veranstaltergemeinschaft geregelt wurde, in den Abschnitt 7 des LMG NRW eingefügt.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird angepasst, damit sie nicht durch die Hinzufügung des § 66a unvollständig wird.

Zu § 66a

Die neue Norm hat zum Ziel, dem Bürger einerseits zentralisiert über die Netzseite der LfM (Absatz 4), andererseits auch dezentral über die Netzseiten der lokalen Hörfunksender selbst (Absatz 5) umfassende Informationen zu den Veranstaltergemeinschaften zu präsentieren. Um dies zu erreichen, werden ein Katalog an Informationen festgelegt (Absätze 1 und 2), die transparent gemacht werden sollen, und eine korrespondierende Auskunftspflicht für die Mitglieder der Veranstaltergemeinschaften geschaffen (Absatz 3).

Zu Absatz 1

Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sind Basisinformationen, deren Angabe sicherstellen soll, dass jeder Bürger sich direkt an eine Veranstaltergemeinschaft wenden kann. Durch die Veröffentlichung der Satzungen der Veranstaltergemeinschaften soll sich auch jeder Bürger über Struktur und Funktionsweise der Veranstaltergemeinschaften informieren können.

Adressat dieser Bestimmung ist der Vorstand der Veranstaltergemeinschaft. Dieser wird gegenüber der LfM verpflichtet, die vorgeschriebenen Informationen an die LfM zu übermitteln – nicht alle Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft selbst. Hierdurch soll eine Überforderung der einfachen Mitglieder der LfM vermieden und auch die Sammlung der vorgeschriebenen Informationen für die LfM erleichtert werden, sodass nicht jedes einzelne Mitglied der Veranstaltergemeinschaften sich beim LfM melden muss, sondern der Vorstand diese Aufgabe für die gesamte Veranstaltergemeinschaft wahrnimmt.

Der kalenderjährliche Takt der Informationsübermittlung stellt sicher, dass die Vorstände der Veranstaltergemeinschaften genug Zeit haben, um alle Informationen von ihren Mitgliedern einzuholen.

Zu Absatz 2

Der Übersichtlichkeit wegen wurden die Transparenzbestimmungen zu den Mitgliedern der Veranstaltergemeinschaften in einen eigenen Absatz ausgelagert.

Nummer 1

Die Veröffentlichung des vollständigen Namens erlaubt es dem Bürger, eigene Recherchen über Mitglieder der Veranstaltergemeinschaften anzustellen.

Nummer 2

Hierdurch wird sichergestellt, dass die Zusammensetzung des Vorstandes publik gemacht wird.

Nummer 3

Durch diese Angabe soll klargestellt werden, aus welchem Grunde die Mitgliedschaft in der Veranstaltergemeinschaft erworben wurde. Von besonders hohem Interesse ist hierbei die Zuordnung zu einer der in § 62 Absatz 1 LMG NRW genannten Stellen. Aber auch eine Mitgliedschaft beispielsweise auf Grund eines Migrationshintergrunds oder einer Behinderung nach § 62 Absatz 3 LMG NRW hat Relevanz, da es hypothetisch möglich ist, beispielsweise Vertreter mit parteipolitischem Hintergrund durch die Wahl eines nicht-parteipolitischen Anknüpfungspunkts, wie denen in § 62 Absatz 3 LMG NRW, in eine Veranstaltergemeinschaft einzuschleusen.

Nummer 4

§ 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz enthält einen sinnvollen Katalog an Basisinformationen, um etwaige Interessenkonflikte transparent zu machen.

Nummer 5

Das Gleiche gilt für § 55b Sätze 2 und 3 WDR-Gesetz.

Nummer 6

Die Regelung ist notwendig, um eine direkte parteipolitische Einflussnahme auf die Veranstaltergemeinschaften transparent zu machen.

Nummer 7

Durch die Aufnahme von Dienst- und Arbeitsverhältnissen in den Katalog wird auch eine indirekte parteipolitische Einflussnahme auf die Veranstaltergemeinschaften transparent gemacht. Mitglieder der Veranstaltergemeinschaften, die bei Parteien und parteinahen Stiftungen in Lohn und Brot stehen, sind insofern keineswegs unbefangener als Parteimitglieder.

Nummer 8

Die Installation früherer Abgeordneter in den Veranstaltergemeinschaften wird hierdurch transparent gemacht.

Nummer 9

Analog zu Nummer 7 spielt es in der Praxis im Hinblick auf politische Loyalitäten keine wichtige Rolle, ob ein Entgelt von einer Partei oder von einer Fraktion empfangen wird.

Nummer 10

Die Installation früherer Regierungsmitglieder in den Veranstaltergemeinschaften wird hierdurch transparent gemacht.

Zu Absatz 3

Damit der Vorstand seiner Verpflichtung gegenüber der LfM nachkommen kann, wird durch diese Norm eine Auskunftspflicht der Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft gegenüber dem Vorstand statuiert. Die Verletzung dieser Pflicht kann dabei vom Vorstand mit dem Ausschluss aus der Veranstaltergemeinschaft sanktioniert werden.

Zu Absatz 4

Hierdurch wird die LfM angewiesen, die Informationen zentral der Öffentlichkeit über das Internet bereitzustellen.

Zu Absatz 5

Bereits jetzt haben alle Netzseiten lokaler Radiosender Minimalangaben zu den Veranstaltergemeinschaften. Durch diese Regelung wird den Betreibergesellschaften auferlegt, die öffentlich bei der LfM abrufbaren Informationen im Hinblick auf die Veranstaltergemeinschaft des entsprechenden lokalen Hörfunksenders im Impressum der Netzseite zu spiegeln.

Zu § 125

Die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit für Verletzungen der Transparenzbestimmungen soll nicht uferlos ausgedehnt werden, sondern auf die Vorstände der Veranstaltergemeinschaften beschränkt sein.

Zu Artikel 2

Die LfM soll Gelegenheit erhalten, sich auf das Inkrafttreten des Gesetzes vorzubereiten, da damit zu rechnen ist, dass die Übermittlung der vorgeschriebenen Informationen bei einigen Veranstaltergemeinschaften kurzfristig erfolgt. Daher soll das Gesetz erst am zehnten Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Sven Tritschler Markus Wagner Andreas Keith

und Fraktion